

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates,
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)

Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0

Produktname: **AZURO CLEAR FORTE**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktidentifikator: **AZURO CLEAR FORTE**
Weitere Namen: Nicht angeführt
Registrierungsnummer REACH: Nicht für Gemisch appliziert

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Die identifizierten Verwendungen: Poolchemie, Produkt zur Reinigung von Schwimmbeckenwänden.
Zum Verkauf an Verbraucher bestimmt.
Nicht empfohlene Anwendung: Alle anderen Verwendungen, die in der Bedienungsanleitung nicht angeführt sind.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: **Mountfield a.s.**
Geschäftsstelle oder Sitz: Mirošovická 697, 251 64 Mnichovice, Tschechische Republik
Telefon: +420 255 704 261
Fax: +420 255 704 263
www: www.mountfield.cz
Name oder Handelsname der sachkundigen Person, die für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verantwortlich ist: info@infobl.cz

1.4. Notrufnummer

112 (Dienst rund um die Uhr) – gilt nur für EU-Länder

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008

Skin Corr. 1B; H314

Eye Dam. 1; H318

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008 (EG) als gefährlich eingestuft.

Die wichtigsten schädlichen physikalischen Wirkungen sowie die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden.
Das Produkt verursacht Ätzung ungeschützter Haut. Bei Verschlucken treten Schmerzen im Verdauungsapparat auf und es kann zu Schädigung der Speiseröhre und des Magens kommen.

Der volle Text aller Einstufungen sowie Gefahrenhinweise sind im Abschnitt 16 eingeführt.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Produktidentifikator:

AZURO CLEAR FORTE

Gefährliche Stoffe:

Kaliumhydroxid

Gefahrenpiktogramm:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates,
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)

Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0

Produktname: **AZURO CLEAR FORTE**

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett:

-

Anmerkung: wegen der Erwägungen über eine Duplizität der Texte wurden die P-Sätze in Bezug auf Erste Hilfe, Lagerung und Produkentsorgung ausgelassen, weil diese Bestandteile des kompletten Textes des Produktschildes sind.

Die zum Verkauf an Verbrauchern bestimmten Verpackungen müssen mit einem **taktbaren Gefahrenhinweis** und mit **kindergesicherten Verschlüssen** versehen sein.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch ist auch in verdünnten Lösungen stark alkalisch.

Das Gemisch erfüllt keine Kriterien für Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Das Produkt ist ein Gemisch von mehreren Stoffen.

3.2. Gemische

Das Produkt ist ein Gemisch – wässrige Lösung.

Produktidentifikator	Konzentration (% Gew.)	Index-Nr. CAS-Nr. EG-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Kaliumhydroxid * (Registrierungsnummer: 01-2119487136-33)	3 %	019-002-00-8 1310-58-3 215-181-3	Met. Corr. 1; H290 Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1A; H314

*Der Stoff hat einen spezifischen Konzentrationsgrenzwert:

Skin Corr. 1A; H314: $C \geq 5 \%$

Skin Corr. 1B; H314: $2 \% \leq C < 5 \%$

Skin Irrit. 2; H315: $0,5 \% \leq C < 2 \%$

Eye Irrit. 2; H319: $0,5 \% \leq C < 2 \%$

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen:

Den Betroffenen aus kontaminiertem Raum hinausführen und ruhigstellen, seine Atmung durch Lösung der Kleidung leichter machen, den Betroffenen überwachen und falls nötig seine Lebensfunktionen erhalten. Bei Symptomen akuter Gesundheitsschädigung (erschwerterte Atmung, andauernder Husten, Brustschmerzen, Übelkeit, schwerere Sinneswahrnehmung, Bewusstlosigkeit usw.) einen Arzt rufen oder den Betroffenen zu einem Arzt transportieren.

Einatmen:

Den Betroffenen an frische Luft bringen und Augen, Mund und Nasenhöhle mit lauwarmem Wasser ausspülen.

Hautkontakt:

Produktreste aus ungeschützter Haut sorgfältig entfernen (spülen) und kontaminierte Stelle mit Seife und viel fließendem Wasser gründlich waschen.

Augenkontakt:

Kontaktlinsen rausnehmen, falls vorhanden, und kontaminiertes Auge möglichst bald mit Wasser spülen. Falls nötig, verkrampfte Augenlider gewaltsam öffnen. Kontaminierung des nicht kontaminierten Auges mit kontaminierter Spülflüssigkeit vermeiden. **Mindestens 15 Minuten lang**

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates,
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)

Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0

Produktname: **AZURO CLEAR FORTE**

ununterbrochen spülen! Keine Neutralisation durchführen! Einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken:

Den Betroffenen ruhigstellen, Mund mit Reinwasser ausspülen, 0,2-0,4 dl Kaltwasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen. Falls der Betroffene spontan erbricht, kontrollieren, dass das Erbrochene nicht eingeatmet wird. Aktivkohle nicht verabreichen. Einen Arzt möglichst bald rufen oder den Betroffenen zu einem Arzt transportieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen:

Einatmen von Dämpfen verursacht leichte Reizung der Atemwege und Schleimhäuten.

Hautkontakt:

Ätzt die Haut, verursacht Verbrennungen.

Augenkontakt:

Starkes Ätzmittel – bei Kontakt mit Augen kann Schädigung der Hornhaut verursachen.

Verschlucken:

Bei Verschlucken kann es zu Ätzung des Verdauungsapparats kommen.

Spätwirkungen:

Länger dauernde Exposition kann chronische Toxizität verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Fließwasser und Seife auf dem Arbeitsplatz. Spezifische Antidota – keine bekannt. Bei Verschlucken, Augenkontakt oder bei Ätzung einen Arzt sofort aufsuchen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Das Gemisch ist unbrennbar. Mit Pulver- oder Schneefeuermöcher, bzw. mit viel Wasser löschen.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Leichte Ätzwirkung auf Aluminium.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Brand komplette Schutzkleidung und Isolieratemschutzgerät (EN 137) verwenden. Verhindern, dass verwendete Löschmittel in Kanalisation und in Wasserquellen gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personen, die an Beseitigung von Folgen einer Havarie nicht teilnehmen, fernhalten. Durch Entfernung von Zündquellen Brandentstehung verhindern. Geschlossene Räume lüften. Bei Beseitigung von Folgen der Havarie vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei den mit Entfernung der Havarie zusammenhängenden Arbeiten ein Isolieratemschutzgerät in Kombination mit vollständiger Chemieschutzbekleidung verwenden. Bei großen Havarien Personen aus gefährdetem Raum evakuieren. Brennbare Stoffe (Holz, Papier, Öl usw.) vom entwichenen Material fernhalten. Es ist verboten, zu rauchen und geöffnete Flammen handzuhaben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Boden, Abfallwasser, Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Bei Entweichen einer größeren Menge zuständige Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei zufälligem Entweichen Kanalisationseinlass decken. Weiteres Entweichen vermeiden. Bei größerer Entweichung das Produkt abpumpen. Bei kleinerer Entweichung mit einem geeigneten saugfähigen Material (universaler Binder, im Notfall trockene Erde) absorbieren. In geeigneten, gekennzeichneten Abfallbehältern zwecks folgender Verarbeitung oder Entfernung sammeln. Kontaminierte Stelle mit Wasser gründlich spülen. Hydroxidlösung kann neutralisiert werden, z.B. mit verdünnter Chlorwasserstoffsäure.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates,
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)

Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0

Produktname: **AZURO CLEAR FORTE**

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Beachten Sie ebenfalls Regelungen in Abschnitten 8 und 13 dieses Sicherheitsblattes.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise für eine sichere Handhabung:

Das Produkt in gut gelüfteten Räumen verwenden. Arbeitssicherheitsgrundsätze bei der Arbeit beachten. Empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Es ist verboten, bei Handhabung des Produkts zu essen, trinken oder rauchen und mit heißen Materialien und geöffneten Flammen zu arbeiten. In geschlossenen Räumen ist es nötig, für Lüftung zu sorgen, entweder für natürliche Lüftung oder für Zwangslüftung. Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten und die Fluchtwege müssen frei bleiben. Bei der Arbeit immer persönliche Schutzausrüstung verwenden, s. Abschnitt 8. Auf dem Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Arbeitskleidung kann nach deren gründlicher Reinigung wieder verwendet werden. Nach Beendigung der Arbeit Hände und Gesicht mit Wasser und Seife gründlich waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abhängig von der gelagerten Produktmenge geeignete Maßnahmen zwecks Vermeidung von Abtropfen aus den Gebinden treffen. Lagerräume mit Auffangbecken ohne Ablass versehen. Beschädigte Verpackungen mechanisch einsammeln und entsorgen, falls es ohne Risiko durchgeführt werden kann. Verschüttung oder Freisetzung in die Kanalisation und Oberflächen- oder Grundwasser verhindern. Versickerung in Boden verhindern. Bei Freisetzung gemäß dem Abschnitt 6 vorgehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In originellen, dicht geschlossenen Gebinden an einer kalten und trockenen Stelle lagern. Vor Forst schützen. Gebinde getrennt von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln aufbewahren. Nicht zusammen mit Säuren lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die spezifischen Endanwendungen sind in den Gebrauchsanweisungen auf der Produktverpackung oder in der Produktdokumentation aufgeführt – siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsbegrenzung auf dem Arbeitsplatz nach der Richtlinie 2000/39/EG – ist nicht angeführt

Begrenzungswerte der biologischen Expositionsteste sind nicht in der Richtlinie 98/24/EG festgesetzt.

Kaliumhydroxid

DNEL-Werte:

Mitarbeiter: 1 mg/m³ – Exposition für Menschen, inhalativ, langfristige Exposition, lokale Wirkungen

Verbraucher: 1 mg/m³ – Exposition für Menschen, inhalativ, langfristige Exposition, lokale Wirkungen

PNEC-Werte – bisher nicht verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ausreichende Lüftung sicherstellen, lokale Absaugung empfohlen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Verordnung der Kommission (EU) 2016/425 – führt die komplette anzuwendende persönliche Schutzausrüstung ein. Sicherstellen, dass mit dem Produkt nur Personen mit einer Schutzausrüstung arbeiten. Auf dem Arbeitsplatz für eine Sicherheitsdusche und Augenspülanlage (Augendusche) sorgen.

Augen-/Gesichtsschutz:	Schutzbrille (EN 166) oder Gesichtsschild.
Hautschutz:	Handschutz: Schutzhandschuhe (EN 374-1).

SICHERHEITSDATENBLATT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)	
Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0	
Produktname: AZURO CLEAR FORTE	
	Material: Kunststoff (PE). Es ist nötig, genaue Durchbruchzeiten des Materials von Schutzhandschuhen bei dem Hersteller der Handschuhe festzustellen und zu beachten. Sonstige Schutzmaßnahmen: Ätzmittelbeständige Arbeitskleidung (Gummischürze), sichere Arbeitsschuhe.
Atemschutz:	Bei ungenügender Lüftung ist es möglich, Atemschutzgerät zu verwenden.
Thermische Gefahren:	Keine.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Eindringen in Kanalisation, Boden, Grund- und Oberflächenwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	Farblos
Geruch	Geruchslos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Ca. 3 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Ca. 105 °C
Entzündbarkeit	Nicht relevant
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht relevant
Flammpunkt	Unbrennbar
Zündtemperatur	Nicht relevant
Zersetzungstemperatur	Keine Zersetzung
pH-Wert	Ca. 13 bei 20 °C
Kinematische Viskosität	Nicht angegeben
Löslichkeit	Im Wasser völlig löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht relevant
Dampfdruck	Nicht angegeben
Dichte und/oder relative Dichte	Ca. 1,05 g/m ³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	Nicht angegeben
Partikeleigenschaften	Nicht relevant

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar	
-------------------------	--

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Leichte Entwicklung des Wasserstoffs bei Kontakt der Lösung mit Leichtmetallen (Aluminium, Zink, Magnesium) möglich.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

CO₂ aus der Luft wird absorbiert – allmähliche Karbonisation.

10.5. Unverträgliche Materialien

Das Produkt verursacht leichte Korrosion von Metallen (Aluminium, Zink, Magnesium). Es reagiert mit Säuren (exotherme Reaktion).

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates,
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)

Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0

Produktname: **AZURO CLEAR FORTE**

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Für das Gemisch wurden keine toxikologischen Angaben experimentell festgelegt.

Angaben über mögliche Auswirkungen des Gemisches gehen aus den Kenntnissen der Auswirkungen einzelner Bestandteile aus.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

ATE Gemisch, oral = 16 667 mg/kg (berechnet)

- LD ₅₀ , oral, Ratte (mg.kg ⁻¹):	333 (Kaliumhydroxid), OECD 425
- LD ₅₀ , dermal, Ratte oder Kaninchen (mg.kg ⁻¹):	Keine Angaben verfügbar
- LC ₅₀ , inhalativ, Ratte (mg.l ⁻¹):	Keine Angaben verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

Kaliumhydroxid: Reizwirkung auf die Haut: sehr ätzend, rekonstruierte menschliche Haut, OECD 431

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Kaliumhydroxid: Reizwirkung auf die Augen: sehr ätzend, Kaninchen, OECD 405.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Keimzell-Mutagenität

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Karzinogenität

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Reproduktionstoxizität

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Aspirationsgefahr

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine relevanten Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Für das Gemisch wurden keine toxikologischen Angaben experimentell festgelegt.

Angaben über mögliche Auswirkungen des Gemisches gehen aus den Kenntnissen der Auswirkungen einzelner Bestandteile aus.

12.1. Toxizität

Das Produkt wird für gefährlich für die Umwelt nicht gehalten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) = 1, Schwach wassergefährdend.

- LC ₅₀ , 96 St., Fische (mg.l ⁻¹):	10 – 100 (Kaliumhydroxid)
- EC ₅₀ , 24 St., Krebstiere (mg.l ⁻¹):	270 (Kaliumhydroxid)
- IC ₅₀ , 72 St., Algen (mg.l ⁻¹):	Keine Angaben verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant, anorganisches Gemisch. Biologisch nicht abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein erwartet, hohe Löslichkeit im Wasser.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates,
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)

Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0

Produktname: **AZURO CLEAR FORTE**

12.4. Mobilität im Boden

Adsorption in feste Bodenteile wird nicht erwartet. Das Produkt ist im Wasser löslich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt keine Kriterien für Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine relevanten Angaben verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Starke Base, aufgrund des sehr hohen pH-Wertes hat lokale schädliche Wirkungen auf Wasserorganismen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Geeignete Art der Abfallentsorgung - juristische Personen und natürliche, zur Geschäftstätigkeit berechnigte, Personen:

Nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in Kanalisation ausgießen. Nicht verwendetes Produkt und verschmutzte Verpackung in gekennzeichnete Behälter für die Abfallsammlung geben und den gekennzeichneten Abfall zusammen mit der Identifizierungskarte des Abfalls zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma) mit Berechtigung für diese Tätigkeit übergeben.

Geeignete Entsorgung des Produkts oder der Verpackung: das Produkt soll in einer autorisierten Einrichtung recycelt, falls möglich, oder verbrannt werden. Verbrennung bzw. Deponierung nur im Falle, dass keine Verwertung möglich ist.

Verschmutzte Verpackungen sind vor der Verwertung zu reinigen. Gereinigte Verpackungen recyceln.

Abfall-Katalognummern werden vom Abfallerzeuger aufgrund Verwendung des Produkts ermittelt.

Empfohlener Abfallcode: 06 02 04
Verunreinigte Verpackungen: 15 01 10
Leere Verpackungen nach Reinigung: Untergruppe 15 01 xx
Reinigungsabfälle: 15 02 02

Rechtsvorschriften über Abfälle

Richtlinie Nr. 2006/12/EG und 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 1814
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ADR/RID: KALIUMHYDROXIDLÖSUNG IMDG, ICAO/IATA: POTASSIUM HYDROXIDE SOLUTION
14.3. Transportgefahrenklassen	8
14.4. Verpackungsgruppe	II
14.5. Umweltgefahren	Keine
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht bekannt
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht bekannt

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates,
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)

Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0

Produktname: **AZURO CLEAR FORTE**

Sonstige Angaben:



Landtransport – ADR
Begrenzte Menge (LQ)

5 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beim Gemisch oder den enthaltenen Stoffen nach der Anlage XVII der REACH-Verordnung: Punkt 3.

Kandidatenliste (Liste der SVHC-Stoffe) – Artikel 59 der REACH-Verordnung: keine.

Einer Genehmigung unterliegende Stoffe (Anlage XIV der REACH-Verordnung): keine.

SEVESO-Kategorie: keine.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Seitens Abnehmers des Stoffs oder Gemischs sind Maßnahmen im Sinne des rechtlichen Status des Stoffs oder Gemischs (einschließlich der im Gemisch enthaltenen Stoffe) zu treffen, d.h. im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften und Gesetzen des gegebenen Mitgliedstaates. Diese Rechtsvorschriften sind hier zu nennen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung für chemische Gefahren wurde erstellt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen des Sicherheitsdatenblattes

Datum der Ausstellung des Sicherheitsdatenblattes des Herstellers: 1. 12. 2017 / 3.0

Revisionsgeschichte:

Version	Datum	Veränderungen
1.0	27. 12. 2021	Erste Herausgabe nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

CAS Chemical-Abstracts-Service-Nummer (www.cas.org)

ES NLP-, EINECS- und ELINCS-Nummer

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff (Persistent, Bioaccumulative and Toxic)

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

DNEL Derived No-Effect Level (Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt)

PNEC Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern)

Gefahrenklasse	Kodierungen der Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	Unst. Expl. Expl. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6
Entzündbare Gase	Flam. Gas 1, 2

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates,
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)

Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0

Produktname: **AZURO CLEAR FORTE**

	Chem. Unst. Gas A, B
Aerosole	Aerosol 1, 2, 3
Oxidierende Gase	Ox. Gas 1
Gase unter Druck	Press. Gas
Entzündbare Flüssigkeiten	Flam. Liq. 1, 2, 3
Entzündbare Feststoffe	Flam. Sol. 1, 2
Selbsterzetzliche Stoffe oder Gemische	Self-react. A, B, CD, EF, G
Pyrophore Flüssigkeiten	Pyr. Liq. 1
Pyrophore Feststoffe	Pyr. Sol. 1
Selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische	Self-heat. 1, 2
Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Water-react. 1, 2, 3
Oxidierende Flüssigkeiten	Ox. Liq. 1, 2, 3
Oxidierende Feststoffe	Ox. Sol. 1, 2, 3
Organische Peroxide	Org. Perox. A, B, CD, EF, G
Korrosiv gegenüber Metallen	Met. Corr. 1
Akute Toxizität	Acute Tox. 1, 2, 3, 4
Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung	Skin Corr. 1 Skin Corr. 1A, 1 B, 1C Skin Irrit. 2
Schwere Augenschädigung/Augenreizung;	Eye Dam. 1 Eye Irrit. 2
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Resp. Sens. 1, 1A, 1B Skin Sens. 1, 1A, 1B
Keimzell-Mutagenität	Muta. 1A, 1B, 2
Karzinogenität	Carc. 1A, 1B, 2
Reproduktionstoxizität	Repr. 1A, 1B, 2 Lact.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	STOT SE 1, 2, 3
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	STOT RE 1, 2
Aspirationsgefahr	Asp. Tox. 1
Gewässergefährdend	Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1, 2, 3, 4
Schädigt die Ozonschicht	Ozone 1

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Die hier angeführten Informationen gehen von unseren besten Kenntnissen und gegenwärtiger Legislative aus. Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund des Originals des, von dem Erzeuger gewährten Sicherheitsdatenblattes, bearbeitet.

Einstufungsverfahren zum Ableiten der Einstufung von Gemischen

- Berechnungsmethode

Liste der einschlägigen im Sicherheitsdatenblatt angewandten Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates,
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)

Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0

Produktname: **AZURO CLEAR FORTE**

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Schulungshinweise

Sieh Arbeitsgesetzbuch 91/383/EG, in gültiger Fassung

Sonstige Angaben

Weitere Informationen: Sieh Abschnitt 1.3

Das Produkt sollte zu keinem anderen Zweck, als für den es bestimmt ist, verwendet werden (Abschnitt 1.2). Da sich die spezifischen Benutzungsbedingungen der Kontrolle des Lieferanten entziehen, hat der Benutzer die vorgeschriebenen Hinweise den lokalen Gesetzen und Verordnungen anzupassen. Die Sicherheitsinformationen beschreiben das Produkt aus den Sicherheitsaspekten und können nicht als technische Informationen über das Produkt betrachtet werden.